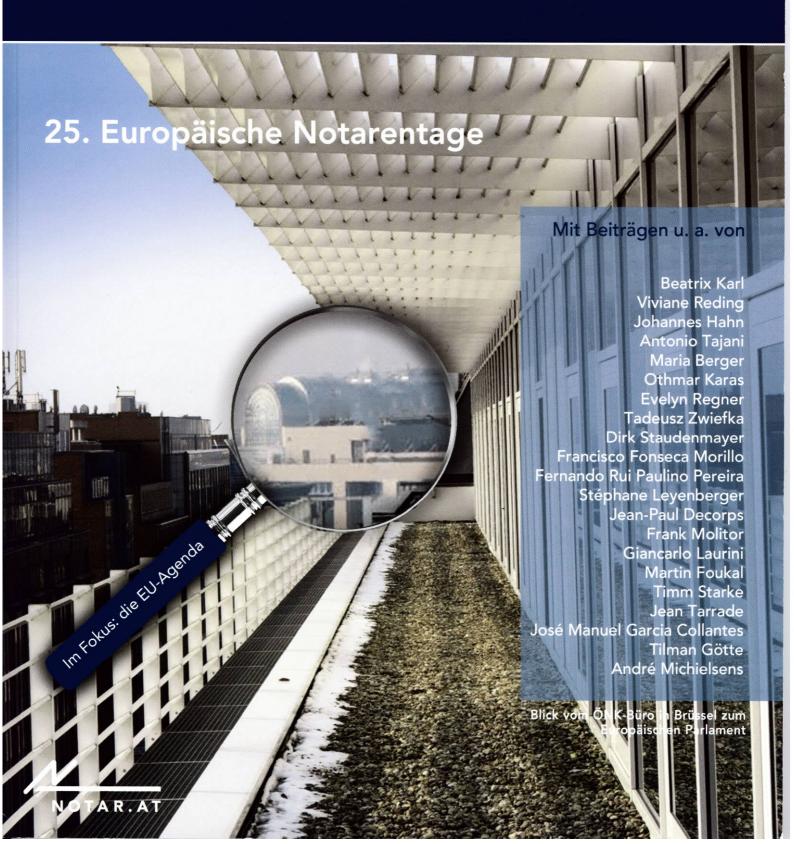
## NOTA BENE

Zeitschrift für das Notariat, Sonderheft 122a, P.b.b.





## Von Basel II zu Basel III

Das Regelwerk von Basel II wurde von der EU für die europäischen Banken verpflichtend per 1. Januar 2007 eingeführt. Damit kommt in der EU das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die großen international tätigen Banken konzipierte Rechenwerk zur Berechnung der Kreditrisken von Kreditnehmern in allen Banken zur Anwendung. Die flächendekkende Einführung, welche mit Wettbewerbsüberlegungen begründet wird, stellt global gesehen einen Alleingang der EU

Die Fragwürdigkeit der Wettbewerbsüberlegungen zeigt sich beispielsweise, wenn man die Kreditvergabe einer Regionalbank im Alpbachtal mit der Kreditvergabe der Deutschen Bank vergleicht. Im Laufe der Finanzkrise hat sich deutlich gezeigt, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die großen Banken unzureichend sind. In der Finanzkrise offenbarten sich auf drastische Weise das

Problem der Prozyklizität von risikobasierten Eigenmittelvorschriften und der damit einhergehenden systemischen Effekte. In der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Walter S.A. Schwaiger Kreditinstitute und Wertpa-

pierfirmen werden die krisenbedingten Verluste europäischer Kreditinstitute zwischen 2007 und 2010 auf beinahe 1 Billion EUR bzw. 8% des BIP der EU geschätzt. Die von der Kommission genehmigten Beihilfen zur Wiederherstellung der Stabilität im Bankensektor und zur Aufrechterhaltung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft werden bis Oktober 2010 mit 4,6 Billionen EUR beziffert.

Im Regelwerk von Basel III werden verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die prozyklisch wirkenden Determinanten zu entschärfen. Weiters ist das Regelwerk



durch die Einbeziehung der systemischen Perspektive und der Zielsetzung eines resilienten Finanzsystems stärker makroprudenziell orientiert. Die vom Baseler Ausschuss gesetzten Schritte zeigen in eine gute Richtung. Die wiederum flächendeckende Umsetzung in

Brüssel erhöht allerdings erneut das systematische Risiko. Weiters erhöht die nunmehr zur Umsetzung gewählte EU-Verordnung den systemischen Gleichklang, u. z. nicht nur in die angestrebte Richtung. Dies sollte von den EU-Umsetzungsbeauftragten berücksichtigt werden, um systemische Fehler wie bei der Umsetzung von Basel II zu vermeiden und ein resilientes Finanzsystem zu etablieren.

> Walter S.A. Schwaiger ist Professor an der Technischen Universität Wien

2005 : Der Notar in Europa – im Dienste der Bürger und der Wirtschaft

## EU-Rahmenbedingungen für unternehmerisches Umfeld

In einem Europa der offenen Grenzen ist es auch für kleine und mittlere Unternehmen zur Selbstverständlichkeit geworden, grenzüberschreitend unternehmerisch tätig zu werden. Dieser zunehmenden Internationalisierung des wirtschaftlichen Handelns ist natürlich auch in adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die europaweite Harmonisierung insbesondere des Gesellschaftsrechts erscheint in diesem Licht als eine Notwendigkeit, die von niemandem mehr ernsthaft geleugnet werden kann. Dass dies jedoch nicht zu einer Nivellierung von bewährten Standards führen darf, steht ebenso außer Zweifel. Man kann der Europäischen Union mit Sicherheit nicht vorwerfen, in diesem Bereich untätig gewesen zu sein. Richtlinien über Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen oder über die Europäische Aktiengesellschaft (Socie-

tas Europaea) sind nur Beispiele für die umfassende Aktivität des EU-Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Der dabei gewählte Ansatz der schrittweisen Regelung einzelner Teilbereiche hat aber zu einer doch beträchtlichen Zahl von Vorschriften geführt, wodurch sich das Europäische Gesellschaftsrecht grenzüberschreitend tätigen Unternehmen heute als immer schwerer überblickbares Feld präsentiert. Die Kommission hat hierauf in ihrem Aktionsplan zum Europäischen Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance insofern reagiert, als sie darin eine Kodifizierung des EU-Gesellschaftsrechts ankündigt. Auch der Erlass einer 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie, die sich insbesondere des Themas der Sitzverlegung annehmen würde, wäre hier ein Schritt in die richtige Richtung.

Ebenso der im Jänner dieses Jahres vorgestellte Aktionsplan zum Unternehmer-

tum 2020 sieht umfassende Maßnahmen vor, um, wie es dort heißt, den Unternehmergeist in Europa wiederzubeleben. Neben dem besseren Zugang zu Finanzierungsquellen und der einfacheren Übertragung von Unternehmen wird darin auch der Abbau administrativer Hürden für die Gründung von Unternehmen angestrebt. Das Notariat wird hier aufmerksam zu beobachten haben, wie die Kommission diese Vorhaben in concreto umzusetzen gedenkt. Denn auch wenn wachstumsfördernde Maßnahmen uneingeschränkt zu begrüßen sind, so darf etwa eine Vereinfachung des Gründungsverfahrens doch nicht zulasten der Rechtssicherheit gehen. Eines kann wohl mit Gewissheit prophezeit werden: Im Bereich der unternehmensbezogenen Gesetzgebung steht uns eine spannende Zeit bevor.